

**Besuchs- und Umgangskonzept  
für Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe  
der Stift Tilbeck GmbH**

---

**gültig ab 15.01.2021**

**Geltungsbereiche:**

**Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe:**

- Wohngruppen am Standort Tilbeck
- Außenwohngruppen in den Orten Havixbeck, Nottuln, Billerbeck, Senden-Bösensell und Münster

## 1.0. Einleitung

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings ist ein Teil dieser Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sowie Übertragungen durch bzw. in angrenzende Angebotsformen (WfbM, Tagesstruktur, ambulant unterstütztes Wohnen) zu verhindern.

Präventiv geht es darum, das Eintragen einer Infektion durch die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen (Abstand – Hygiene – Mund-Nasen-Schutz) zu vermeiden. Auch das regelmäßige Symptom-Screening der Bewohner\*innen, Beschäftigten und Tagesstrukturgäste, der Mitarbeitenden wie der Besucher sind unverändert notwendig und Bestandteil unseres Hygiene- und Schutzkonzeptes.

Mit Hilfe zeitnaher anlassbezogener und regelmäßiger Testungen mit einem zugelassenen PoC-Antigentest besteht ergänzend die Möglichkeit, Infektionsquellen schnell zu erkennen und damit Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen. Dies ist insbesondere bei asymptomatischen Infektionsverläufen wichtig.

Der PoC-Antigentest ermöglicht ebenfalls, Isolationen auf Grund des Verdachtes auf eine Infektion so kurz wie möglich zu halten.

## 2.0. Besuchs- und Umgangskonzept

### 2.1. Regelungen für Besuche in den Wohngruppen

- Besuche in allen Wohneinrichtungen sind täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen möglich. Neben Angehörigen und gesetzlichen Betreuern können auch Freunde zu Besuch kommen.
- Da wir keine Besuchszeiten festlegen wollen, bedürfen Besuche weiterhin der **vorherigen Anmeldung**. Damit ermöglichen wir eine möglichst große zeitliche Flexibilität der Kontakte.
- Bei Besuchen in den Bewohnerzimmern können nicht mehr als zwei Besucher gleichzeitig anwesend sein.
- Während des Besuches ist eine FFP-2-Maske zu tragen.
- Soweit die personellen Kapazitäten es zulassen, kann nach vorheriger Absprache ein PoC-Schnelltest durchgeführt bzw. vermittelt werden. Die Testabnahme erfolgt ggf. außerhalb der Besuchszeit an einem anderen Ort der Einrichtung.

- Die Einrichtungen stellen den geforderten **Ablauf** sicher:
  - Erfassung der Besucher und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers (Eine Vorlage der Besucherdokumentation ist auf unserer Homepage verfügbar und kann zum Besuch mitgebracht werden.)
  - Aushang der Hygieneregeln
  - Die Besucher/Dienstleister werden durch Aushang auf den Umgang mit den erhobenen Daten hingewiesen (Datenschutzerklärung zum Kurzscreening)
- **Vorbereitung** des Besuches
  - Sitzordnung, die den Mindeststandard von 1,50 Meter gewährleistet, anbieten
  - in Besucherräumen und im Bewohnerzimmer bei Besuchen auf eine ausreichende Lüftung achten
  - Vorhaltung von Desinfektionsspendern und Reserve-Masken
- **Ablauf** des Besuches:
  - Einlass durch Klingeln am Eingang. Auf ausreichendem Abstand zwischen den Besuchern vor den Eingängen ist zu achten
  - Erfassung der Besucher in einer Liste und Dokumentation des Kurz-Screenings jedes Besuchers (Aufbewahrung 1 Monat, mindestens 4 Wochen)
  - Temperaturmessung jedes Besuchers vor Ort durch einen Mitarbeiter
  - Hinweis auf die Hygieneregeln (Aushang)
  - Überprüfung des Tragens/Mitführens einer FFP 2 Maske (ggf. Ausgabe vor Ort)
- **Verhaltensregeln während des Besuches**
  - Händedesinfektion vor und nach jedem Besuch
  - Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Meter
  - Tragen einer FFP 2 Maske
  - Bei Besuchen in der Wohneinrichtung / im Bewohnerzimmer sind Kontakte zu anderen Bewohner\*innen zu vermeiden

Nur wenn Besucher und Bewohner\*in über die gesamte Besuchszeit eine Maske tragen, sind ein Unterschreiten des Abstands und körperliche Berührungen möglich.

Alternativ zu Besuchen in Besucherräumen oder dem Bewohnerzimmer kann auch ein Spaziergang in der Umgebung gemacht werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln während der Besuchszeit liegt bei den Besuchern und Bewohner\*innen.

## **2.2. Besuchseinschränkungen/-verbot**

- Verweigert ein Besucher das Symptom-Screening, ist ihm der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
- Sollten im Symptom-Screening Krankheitssymptome erkennbar sein, ist ein Besuch nicht möglich.
- Lehnt ein Besucher ohne glaubhaften medizinischen Grund einen angebotenen PoC-Test ab oder fällt dieser positiv aus, ist der Besuch ebenfalls zu untersagen.

Sollten im **Einzelfall** für einen Bewohner Besuchseinschränkungen gelten, z.B. Abläufe aus der aktuellen Situation der Wohngruppe (z.B. Erkrankungen) oder des Bewohners (z.B. Unruhe) angepasst werden müssen, ist dies rechtzeitig mit den Angehörigen zu kommunizieren.

Der dann gültige Ablauf (z.B. Begleitung zum Bewohnerzimmer, Wegeführung, Anlegen von Schutzausrüstung), zeitliche Begrenzungen, Anzahl und Häufigkeit der Besuche sollten rechtzeitig, telefonisch oder per Mail, mit den Angehörigen abgestimmt werden.

**Besuchseinschränkungen** bestehen auch, wenn in den Einrichtungen bzw. einem Wohnbereich ein Verdacht auf oder eine bestätigte SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist. Bis zur Klärung der Situation (Isolation erkrankter Personen) dürfen in der betroffenen Einrichtung / dem Wohnbereich keine Besuche erfolgen.

Ob Besuche während eines Infektionsgeschehens weiterhin außerhalb des Wohnbereiches (Besucherräume, -zonen) oder im Außenbereich stattfinden können, ist mit dem Gesundheitsamt und der WTG-Behörde abzustimmen.

Besuchseinschränkungen werden durch Aushänge und andere Kommunikationswege bekannt gemacht.

### **2.3. Regelungen zum Verlassen der Einrichtung**

Bewohner\*innen aus Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich ohne Einschränkungen verlassen.

Voraussetzung für das Verlassen der Einrichtung ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die Abstandsregelungen, eingehalten werden. Ungeschützte Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden.

Hierzu ist es wichtig, zum Verlassen der Einrichtungen Absprachen mit den Bewohner\*innen zu treffen wie: Ab-/Anmeldung, Ausstattung mit MNS, Händehygiene etc. Abläufe in einfacher Sprache stehen zur Erklärung zur Verfügung.

Zur frühzeitigen Erkennung von Krankheitssymptomen erfolgt bei allen Bewohner\*innen ein tägliches Screening mit Erfassung der Körpertemperatur und ggf. gesundheitlicher Beeinträchtigungen in der Pflege- bzw. Bewohnerdokumentation. Bei vielen Außenkontakten wird mindestens einmal wöchentlich ein PoC-Test angeboten.

### **3. Regelungen zum Umgang mit mehrtägigen Abwesenheiten**

Mehrtägige Abwesenheiten mit Übernachtung z.B. zum Besuch der Familie oder Freund / Freundin sind nach entsprechender Absprache möglich.

Die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen externer Anbieter z.B. Reiseveranstalter ist möglich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln liegt bei dem Bewohner und dem Veranstalter. Vor und nach der Ferienmaßnahme wird ein PoC-Schnelltest durchgeführt. Nach der Rückkehr erfolgt ein engmaschiges Symptom-Screening und am 3. Tag ein weiterer PoC-Test.

Bei der Rückkehr aus mehrtägigen Abwesenheiten werden von der Einrichtung folgende Maßnahmen durchgeführt:

- PoC-Test und Symptom-Screening des Bewohners
- Kurzscreening der-/desjenigen, der den/die Bewohner/in in die Einrichtung zurückbringt inklusive Angabe, zu welchen Personen in den letzten Tagen Kontakte bestanden haben
- Wiederholung des PoC-Tests nach 3 Tagen

Bei Symptombefreiheit und negativem Testergebnis kann der Bewohner unmittelbar wieder am Gruppenleben teilnehmen und die Werkstatt/Tagesstruktur besuchen.

Bei erkennbaren Krankheitssymptomen, dem Verdacht auf einen Kontakt zu einer infizierten Person oder der Rückkehr aus einem Risikogebiet ist die Einrichtung unmittelbar von den Angehörigen oder dem Bewohner zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Bei Symptomen oder Kontakt zu einer infizierten Person während der Abwesenheit ist die Abklärung vor Ort mit dem Hausarzt (Testung/ggfs. Isolation) notwendig, um eine Infektion und damit eine Übertragung in der Wohngruppe auszuschließen. Das Testergebnis ist der Einrichtung schriftlich vorzulegen.

#### **4. Übernachtungsgäste in der Wohneinrichtung**

Im Einzelfall können sehr enge Bezugspersonen (z.B. Freund/Freundin) nach Voranmeldung im Bewohnerzimmer übernachten. Beim Eintreffen des Übernachtungsgastes wird ein PoC-Test sowie ein Symptom-Screening durchgeführt. Die Hygieneregeln sind vom Besucher einzuhalten, Kontakte zu anderen Bewohnern sind zu vermeiden.

Bei Nichtbeachtung der Regeln oder Auffälligkeiten wird die Übernachtung untersagt.

#### **5. Neuaufnahmen**

Bei Neuaufnahmen in der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich die Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses erforderlich, andernfalls ist keine Aufnahme möglich. Dies gilt auch für Kurzeitenaufnahmen z.B. zum Probewohnen.

Am Tag der Aufnahme sowie am 3. Tag danach wird ein PoC-Test durchgeführt.

#### **6. Regelung für Kontakte mit externen Dienstleistern, Seelsorgern, Ehrenamtlichen etc.**

Termine mit Ärztinnen/Ärzten, Seelsorger\*innen, Therapeut\*innen, Friseure, Fußpfleger etc. sind möglich. Es erfolgt die Dokumentation wie bei Besuchern.

Für die Berufsgruppen gelten eigene Hygieneregeln, deren Einhaltung (Desinfektion, MNS, Abstandsregeln etc.) in der Verantwortung des Dienstleisters liegt.

Bei ehrenamtlich Tätigen erfolgen Screening und Dokumentation wie bei Besuchern. Ihnen wird wie den Mitarbeitenden regelmäßig ein PoC-Test angeboten.

Zu den externen Dienstleistern gehören neben den Mitarbeitenden der Reinigungsfirmen, auch Haustechniker\*innen, ggf. Handwerker\*innen. Bei Arbeiten in den Wohnbereichen/-gemeinschaften ist auf die Abstandsregelung und Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Der Kontakt zu den Bewohner\*innen ist zu vermeiden.

Sollte es in der Einrichtung zu einer SARS-CoV-2-Infektion kommen, sind die Dienstleister zu informieren und Termine, wenn möglich, abzusagen.

Havixbeck-Tilbeck, Münster, Billerbeck, 15.01.2021

Für die genannten Einrichtungen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruth Meyerink', with a stylized flourish at the end.

Ruth Meyerink  
Geschäftsführerin Stift Tilbeck GmbH